

## § 6

**Koordinierung**

Die Betriebe oder Einrichtungen des Straßenwesens oder die örtlichen Räte haben alle Anmeldungen in einer Übersicht zusammenzufassen und diese Übersicht den Sperrkommissionen zur Prüfung vorzulegen. Sie haben die Veranlasser über das Ergebnis der Prüfung der Anmeldung für das

- I. Quartal bis zum 15. Dezember des Vorjahres,
  - II. Quartal bis IV. Quartal bis zum 15. Februar des laufenden Jahres
- zu informieren.

## § 7

**Antrag**

(1) Anträge zur Genehmigung von zeitweiligen Einschränkungen oder Aufhebungen der öffentlichen Nutzung sind von den Veranlassern an die im § 5 Abs. 2 genannten Stellen grundsätzlich 8 Wochen vor Beginn der zeitweiligen Einschränkung oder Aufhebung zu richten. Bei Transitstraßen müssen die Anträge grundsätzlich bis zum 5. des dem Quartal, in dem die zeitweilige Einschränkung oder Aufhebung vorgesehen ist, vorangehenden Monats, spätestens jedoch 8 Wochen vor Beginn der zeitweiligen Einschränkung oder Aufhebung vorliegen.

(2) Die Anträge haben folgende Angaben zu enthalten:

- Bezeichnung der Straßen und des von der zeitweiligen Einschränkung oder Aufhebung der öffentlichen Nutzung betroffenen Straßenabschnittes (km, von/bis bzw. Ortsangabe),
- Grund, Art sowie Beginn und Ende der zeitweiligen Einschränkung oder Aufhebung der öffentlichen Nutzung,
- Vorschlag für vorgesehene Umleitungsstrecken nach fachlicher Beratung durch das Straßenwesen, insbesondere hinsichtlich der Durchlaß- und Tragfähigkeit,
- in Rechtsvorschriften vorgeschriebene sowie vom Ministerium für Verkehrswesen oder örtlichen Rat geforderte Zustimmungserklärungen. Die Zustimmung der Deutschen Volkspolizei ist auf der Grundlage des § 40 der Straßenverkehrs-Ordnung — StVO — vom 26. Mai 1977 (GBl. I Nr. 20 S. 257) einzuholen.

(3) Bei Baumaßnahmen sind folgende zusätzliche Angaben erforderlich:

- Nachweis der kürzesten Sperr- bzw. Bauzeit,
- bei Investitionen das bestätigte Deckblatt zur Grundsatzentscheidung,
- Auftraggeber und Art der Baumaßnahme sowie Nachweis ihrer kapazitätsmäßigen und materiellen Absicherung einschließlich Wiederherstellung der Straßenverkehrsanlage,
- Bauablaufplan mit Angabe des Schichtregimes,
- bei Vollsperrungen eine Begründung, warum nicht unter Aufrechterhaltung des Verkehrs gebaut werden kann.

Der Nachweis der kürzesten Sperr- bzw. Bauzeit ist vom Veranlasser der zeitweiligen Einschränkung oder Aufhebung der öffentlichen Nutzung zu erbringen und

- bei Autobahnen vom jeweils zuständigen Minister oder Leiter des zentralen Staatsorgans,
  - bei Transitstraßen, die keine Autobahnen sind, sowie Fernverkehrsstraßen und wichtigen Bezirksstraßen vom Leiter des dem Veranlasser übergeordneten Organs
- zu bestätigen.

(4) Die Verursacher von sofort gebotenen zeitweiligen Einschränkungen oder Aufhebungen der öffentlichen Nutzung (z. B. Havarien, Störungen, Tragfähigkeitseinschränkungen) haben

- die Verkehrsteilnehmer in geeigneter Weise auf die zeitweilige Einschränkung oder Aufhebung der öffentlichen Nutzung hinzuweisen,
- die zuständigen Organe der Deutschen Volkspolizei und die im § 5 Abs. 2 genannten Stellen unverzüglich zu verständigen.

In allen Fällen ist außer der unverzüglichen Verständigung eine schriftliche Meldung, die bei juristischen Personen der zuständige Leiter zu unterzeichnen hat, innerhalb von spätestens 5 Werktagen einzureichen.

## § 8

**Genehmigung**

(1) Den Veranlassern sind die Entscheidungen des Ministeriums für Verkehrswesen oder der örtlichen Räte gemäß § 15 Abs. 2 der Straßenverordnung rechtzeitig, spätestens jedoch 14 Tage vor dem geplanten Beginn der zeitweiligen Einschränkung oder Aufhebung der öffentlichen Nutzung mitzuteilen.

(2) Wird der Antrag genehmigt, so hat die Entscheidung insbesondere zu enthalten

- die für die zeitweilige Einschränkung oder Aufhebung der öffentlichen Nutzung festgelegte Frist,
- den Hinweis, daß bei Überschreitung der festgelegten Frist
- Gebühren gemäß § 11 erhoben werden,
- die mit der Genehmigung erteilten Auflagen und Bedingungen.

## § 9

**Pflichten der Veranlasser**

(1) Die Veranlasser sind verpflichtet,

- a) bei der Durchführung ihrer Maßnahmen solche technologischen Verfahren anzuwenden, die weitestgehend ein Bauen unter Aufrechterhaltung des Verkehrs gewährleisten,
- b) durch konzentriertes Bauen, Arbeit im Mehrschichtsystem, Wahl geeigneter Baustoffe, Festlegung nutzungsfähiger Bauabschnitte oder ähnliche Maßnahmen darauf hinzuwirken, daß die Sperrzeiten und der Umfang der Sperrung auf ein Minimum beschränkt werden.

(2) Die Veranlasser haben

- a) die Vorschläge für vorgesehene Umleitungen mit den örtlichen Räten, in deren Territorium die Umleitungsstrecken liegen, den Verkehrsträgern, der Deutschen Volkspolizei sowie anderen Beteiligten abzustimmen und gegebenenfalls Umleitungsberatungen unter Hinzuziehung der Bauausführenden mindestens 14 Tage vor dem Termin der Antragstellung gemäß § 7 Abs. 1 durchzuführen,
- b) vor Beginn der Arbeiten erforderliche Umleitungsstrecken instand zu setzen, diese Strecken zu beschildern sowie ihre Instandhaltung während der Umleitung zu übernehmen,
- c) die Sperrstrecken zu sichern und die erforderlichen Verkehrszeichen und Sperrgeräte aufzustellen und instand zu halten,
- d) bei den im § 5 Abs. 2 genannten Betrieben, Einrichtungen oder örtlichen Räten und bei der Deutschen Volkspolizei mindestens 2 Werktage vor Beginn und Ende der Sperrung oder Umleitung die Abnahme der Sperr- und Umleitungsstrecke zu beantragen, soweit nicht in der Genehmigung andere Fristen festgelegt wurden.

## § 10

**Einhaltung und Änderung der Sperrzeiten**

(1) Die Veranlasser tragen die Verantwortung dafür, daß die genehmigten Sperrzeiten eingehalten werden.

(2) Erkennen die Veranlasser, daß sie trotz Ausnutzung aller gegebenen Möglichkeiten die Sperrzeiten für die zeitweilige Einschränkung oder Aufhebung der öffentlichen Nutzung nicht einhalten können, so haben sie unverzüglich begründete Anträge auf Festsetzung neuer Fristen zu stellen. Die Anträge sind unter Angabe neuer Sperrzeiten in der Regel 2 Wochen vor Beginn oder Ende der Sperrung oder unmittelbar nach Bekanntwerden der Umstände, die den Antrag erforderlich machen, einzureichen. Mit den Anträgen sind die vom Mini-